

hard) die Anhänge zu der Arbeit seines Vorgängers (Rudolf) bei den Jahren 864 und 865 verändert.

Und wie steht es nun mit der Frage, ob der Text von 1 oder der von 2 und 3 ursprünglicher ist?

Bei den abweichenden Berichten über den Häretiker Gottschalk¹ kann es nach W. 'keinem Zweifel unterliegen', dass der von 2 und 3 der ältere sein müsse, weil hier 'von Gottschalk als von einem Lebenden gesprochen, das ganze Ereignis als etwas Aktuelles behandelt wird', während in 1 'das Ganze von einem viel entfernteren Standpunkte' erscheine. Warum aber sollte der Verfasser dieses Berichtes die kurze Angabe, worin die Ketzerei bestand, die Auslieferung des Ketzers an Hincmar von Reims, seinen Erzbischof, und seinen Eid, nicht zurückzukehren, ausgelassen haben, da er doch durch den Zusatz 'licet ille postmodum in sua perduravit sententia' auch ein gewisses Interesse an dem Fall bekundet haben müsste? Und warum sollte er besonders hervorgehoben haben, dass die Verurtheilung zu Mainz durch den Erzbischof Hraban erfolgte, da dies doch schon aus dem Zusammenhange unzweideutig hervorgeht? Nein, mir scheint es umgekehrt ganz zweifellos, dass die in 1 erhaltene Fassung die ursprünglichere ist, welche in 2 und 3 eine sachliche Erweiterung verbunden mit stilistischer Glättung erfahren hat.

Beim Jahre 856 scheint in der That die gemeinsame Vorlage von 2 und 3 (W. 258) nur 'habens in episcopatu annos mens' gehabt zu haben, und wenn der Schreiber von 1 diese Angabe, mit der er nichts anzufangen wusste, ausgelassen hätte, so wäre das begreiflich.

Wie man aber bei 863 'Ea tempestate Karlus archiepiscopus Mogontiacensis aecclesiae II. Non. Iun. defunctus est,

cui Liutbertus in episcopatus honore successit II. Kal. Dec.' 1

et Liutbertus eiusdem sedis honore sublimatus II. Kal. Dec.' 2

1) 848: 'Gotescalcus, qui dicebatur hereticus, Mogontiaci a Hrabano archiepiscopo multisque aliis episcopis rationabiliter, ut plurimis visum fuit, convictus est, licet ille postmodum in sua perduravit sententia' 1.

'Gotescalcus quoque quidam presbyter de praedestinatione Dei prave sentiens et tam bonos ad vitam quam malos ad mortem perpetuam inevitabiliter a Deo praedestinos esse adfirmans in conventu episcoporum rationabiliter, ut plurimis visum est, convictus et ad proprium episcopum Ingmarum Remis transmissus est, prius tamen iuramento confirmans, ne in regnum Hludowici ultra rediret' 2. (3).